



Brüssel, den 27. Februar 2015
(OR. en)

6450/15

PROCIV 11
JAI 105
COHAFA 19
TELECOM 46

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 5478/1/15 REV 1
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einem den Aspekt der
Behinderung berücksichtigenden Katastrophenmanagement
– Annahme

1. Die Ergebnisse des vom Vorsitz am 12./13. Januar 2015 in Riga veranstalteten Workshops über Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenbewältigungszyklus sind vom Vorsitz in einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einem den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Katastrophenmanagement eingearbeitet worden.
2. Die Gruppe "Katastrophenschutz" hat diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in ihrer Sitzung vom 6. Februar geprüft und hat sich in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2015 auf seinen Wortlaut verständigt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem in der Anlage wiedergegebenen Text zuzustimmen und ihn dem Rat auf einer seiner nächsten Tagungen zur Annahme vorzulegen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU EINEM DEN ASPEKT DER
BEHINDERUNG BERÜCKSICHTIGENDEN KATASTROPHENMANAGEMENT**

1. unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ¹, in dem festgelegt ist, dass mit dem Verfahren die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und ihre Koordinierung erleichtert wird, wobei unter anderem ein spezifisches Ziel – Stärkung des Bewusstseins und der Vorsorge der Öffentlichkeit in Bezug auf Katastrophen – verfolgt wird;
2. unter Betonung der im VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten rechtlichen Verpflichtungen insbesondere des Artikels 11, in dem die Vertragsparteien im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, aufgefordert werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
3. in Erwägung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa ², die auf die Schärfung des Bewusstseins für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Barrierefreiheit, bei Soforthilfe und humanitärer Hilfe und auf die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten im Außenbereich abzielt;
4. unter Verweis auf Artikel 19 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. September 2007 zu Naturkatastrophen ³, in dem betont wird, dass im Falle von Naturkatastrophen bei allen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens ergriffenen Maßnahmen die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besonders beachtet werden müssen;

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

² KOM(2010) 636 endg.

³ P6_TA(2007)0362.

5. unter Verweis auf Artikel 7 der Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ⁴, in der festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls besondere Maßnahmen für behinderte Endnutzer ergreifen, um den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten, einschließlich Notrufdiensten, sicherzustellen, und auf Artikel 26, in dem von den Mitgliedstaaten verlangt wird, sicherstellen, dass der Zugang zu Notrufdiensten für behinderte Endnutzer dem den anderen Endnutzern eingeräumten Zugang gleichwertig ist;
6. unter Beachtung der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2014 zum Hyogo-Rahmenaktionsplan für die Zeit nach 2015: Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz ⁵, der verstärkt auf die am meisten gefährdeten Menschen, unter anderem auf Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet sein und deren Entscheidungs- und Handlungskompetenz verbessern sollte; den Ergebnissen der *dritten VN-Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge*, die vom 14-18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, sollte Rechnung getragen werden;
7. unter Kenntnisnahme der Ergebnisse des Workshops des Vorsitzes über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenbewältigungszyklus, der am 12./13. Januar 2015 in Riga (Lettland) veranstaltet wurde –

STELLT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION FOLGENDES FEST:

8. er hebt die Notwendigkeit der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Einbeziehung der verschiedenen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im gesamten Katastrophenbewältigungszyklus (Vorbeugung, Bereitschaft, Reaktion und rascher Wiederaufbau) hervor und verweist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf den Grundsatz der Eigenständigkeit, wobei dem Rechnung getragen wird, dass Menschen mit Behinderung im Katastrophenfall besonders gefährdet sind;
9. er weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit bei der Planung der den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Katastrophenbewältigung zwischen lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie zwischen Nichtregierungsorganisationen unter Berücksichtigung der themenübergreifenden Fragen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen verstärkt werden sollte;

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

⁵ 9884/14.

10. er erkennt die Notwendigkeit an, ein den Aspekt der Behinderung berücksichtigendes Konzept für die Katastrophenbewältigung zu verwenden, bei dem die Arbeit der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Europarats und anderer internationaler Gremien Rechnung getragen wird;
11. er hebt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zum Katastrophenschutz außerhalb der Europäischen Union hervor und unterstützt die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Planung künftiger Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung;
12. er begünstigt entsprechend dem im "Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe" ⁶ festgelegten Engagement der EU, die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besonders zu beachten, , die weitere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen der humanitären Hilfe durch die Mitgliedstaaten und die Europäische Union, unter anderem im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe;
13. er begrüßt die Verwendung neuer Technologien für Menschen mit Behinderungen im gesamten Katastrophenbewältigungszyklus in den Mitgliedstaaten als bewährtes Verfahren sowie durch die EU unterstützte und durchgeführte Projekte, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind;

Er ersucht die Mitgliedstaaten,

14. die enge Zusammenarbeit zwischen den Katastrophenschutzbehörden, den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und sonstigen einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf allen Ebenen zu verstärken, um die maßgeblichen Aspekte der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlichenfalls in die Entwicklungspolitik sowie die Risikobewertung, die Katastrophenmanagementpläne und sonstige einschlägige Instrumente einzubeziehen;

⁶ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

15. in allen Phasen des Katastrophenbewältigungszyklus die Verwendung neuer Technologien und innovativer Lösungen zu fördern, um die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen – auch durch die Gewährleistung des Zugangs zu 112-Notrufdiensten und zu Informationen über die Katastrophenvorsorge einschließlich der Frühwarnsysteme – zu berücksichtigen;
16. die Weiterentwicklung bestehender Schulungs- und Übungsprogramme in Erwägung zu ziehen, um ein den Aspekt der Behinderung berücksichtigendes Krisenmanagement zu gewährleisten;
17. Menschen mit Behinderungen über Maßnahmen aufzuklären, die in Risikosituationen oder im Katastrophenfall ergriffen werden sollten und sie für diese Fragen zu sensibilisieren; Die Aufklärung kann durch die Anpassung der
 - bestehenden einzelstaatlichen Bildungsprogramme,
 - Aufklärungskampagnen zur Katastrophenvorsorge,
 - Übungen, in die Menschen mit Behinderungen einbezogen werden,
 - Frühwarnung und
 - Evakuierungerleichtert werden, und dadurch die Resilienz für Katastrophen und die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen stärken;
18. angemessene Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in einer Krisensituation oder im Katastrophenfall zu ergreifen;
19. die Einbindung psychosozialer Unterstützung von Menschen mit Behinderung in die Erholungsphase des Katastrophenfalles in Erwägung zu ziehen;
20. gegebenenfalls bestehende einzelstaatliche Zivilschutzressourcen und Hilfsgüter daraufhin zu überprüfen, ob mit ihnen die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gedeckt werden können, wodurch die Planung und Katastrophenvorsorge der Union verstärkt und gleichzeitig gewährleistet wird, dass der Katastrophenschutz der Union adäquat und umfassend ist;

21. die Einbindung des Faktors "Behinderung" in die einzelstaatliche Datenerfassung über Schäden und Verluste im Katastrophenfall in Erwägung zu ziehen und ihn zur Durchführung von stärker zielgerichteten Katastrophenvorsorgemaßnahmen zu verwenden unter gleichzeitigem Austausch nicht-sensibler Daten mit den Mitgliedstaaten und der Kommission; unter anderem lokale Behörden und Nichtregierungsorganisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, als Informationsquelle zu nutzen;

Er ersucht die Kommission,

22. die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Verwendung neuer Technologien, einschließlich des Zugangs zu 112-Notrufdiensten und Frühwarnsystemen, und zur Durchführung innovativer Lösungen zu unterstützen und dadurch die Herausforderungen eines den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Krisenmanagements anzugehen, unter anderem durch finanzielle Förderung über die einschlägigen zur Verfügung stehenden EU-Mittel;
23. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen in relevante Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union einzubinden und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Übungen angemessen zu fördern;
24. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu beraten, ob und wie bewährte Verfahren im Hinblick auf Menschen mit Behinderung im gesamten Katastrophengewaltigungszyklus ausgetauscht werden können, wobei der in diesem Bereich bereits geleisteten Arbeit Rechnung zu tragen ist;
25. Fortschritte in diesem Bereich in einen Zwischenbericht über die Bewertung der Anwendung des Beschlusses über ein Katastrophenschutzverfahren der Union aufzunehmen.